

Satzung

Mit den Änderungen vom
29. August 2001, 21. September 2005 und 1. April 2009

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:
„Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname ist mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 53). Zweck des Vereins ist die Unterstützung vergewaltigter und misshandelter Frauen und Mädchen. Zu diesem Zweck wird der Verein sich insbesondere

- a) dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und Schwierigkeiten dieser Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen und so eine Verbesserung ihre Lage anzustreben,
- b) beratend und tätig Frauen und Mädchen annehmen, die vergewaltigt oder misshandelt werden bzw. worden sind,
- c) dafür einsetzen, den Frauen und Mädchen in persönlichen, juristischen, medizinischen und psychologischen Belangen zu helfen und zu unterstützen oder Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Ziele unterstützen möchten. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- c) durch Ausschluss.

Der Antrag auf Ausschluss wird durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet und muss begründet werden. Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann nur gestellt werden, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihre Aufgaben sind:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des neuen Vorstandes,
- c) Entscheidungen über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden,
- d) Entscheidung über Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Jeweils ein Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen vertreten.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann von ihr auch vor Ablauf seiner Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Niederschrift

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 9 Unterorganisationen

Die Gründung von Unterorganisationen ist zulässig, soweit sich deren Arbeit in die Arbeit des Vereins einfügt und nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Vereins steht. Die Satzung des Vereins ist auch für eventuell zu gründende Unterorganisationen verbindlich. Bei der Namensgebung soll durch einen Namenszusatz erkennbar gemacht werden, dass es sich um eine Unterorganisation des Vereins handelt.

Die Gründung selbstständiger Unterorganisationen mit eigener Satzung ist nicht vorgesehen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Feministische Mädchenarbeit“ in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel oder etwaigen Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.